

• PRESSESTELLE



12. JANUAR 2026 // NR 02/26

GAZETTE

Amtliches Mitteilungsblatt der Körperschaft und der Stiftung

— Satzung des Zentrums für Empirische Bildungsforschung Niedersachsen (ZEB)

Satzung des Zentrums für Empirische Bildungsforschung Niedersachsen (ZEB)

Die Präsidien der Leuphana Universität Lüneburg und der Leibniz Universität Hannover haben gem. § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 lit. a Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Art. 14 des Gesetzes vom 13. Dezember 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 118), am 22. Oktober 2025 (Leuphana Universität Lüneburg) bzw. 17. Dezember 2025 (Leibniz Universität Hannover) mit der folgenden Satzung für das Zentrum für Empirische Bildungsforschung Niedersachsen (ZEB) die Errichtung des ZEB als gemeinsames Forschungszentrum der Gründungsuniversitäten Leuphana Universität Lüneburg und der Leibniz Universität Hannover sowie potenziell weiterer zukünftiger Mitglieder beschlossen.

§ 1 Zweck und Aufgaben

- (1) Das ZEB verfolgt den Zweck einer fokussierten Stärkung der empirischen Bildungsforschung durch die Schaffung von Rahmenbedingungen in den Bereichen der barrierefreien Zugänglichkeit und Nachnutzung von Daten von Bildungsinstitutionen für die Wissenschaft, der wissenschaftlichen Qualifizierung von Promovierenden, Postdocs und Juniorprofessuren und des Transfers im Sinne von Politikberatung und Wissenschaftskommunikation. Das ZEB zielt damit im kooperativen Universitätsverbund auf die Unterstützung einer datenbasierten, innovativen Entwicklung im Bildungswesen in Niedersachsen durch Bündelung von ausgewiesenen Expertisen.
- (2) Das ZEB arbeitet systematisch und strategisch an der dauerhaften Herstellung der in Abs. 1 genannten Rahmenbedingungen.

§ 2 Gründungsphase

- (1) In der Gründungsphase arbeitet das wissenschaftliche Gründungsdirektorium (im Folgenden Gründungsdirektorium) Strategien aus, um die Rahmenbedingungen zur Stärkung der empirischen Bildungsforschung herzustellen. Es rekrutiert einen Landesbeirat und einen wissenschaftlichen Beirat. Es erstellt ein Evaluationskonzept.
- (2) Abweichend von § 5 Abs. 1 besteht das Gründungsdirektorium aus den für die Lehrkräftebildung zuständigen Präsidiumsmitgliedern, dem Dekan der Fakultät Bildung der Leuphana Universität Lüneburg und der Direktorin für Studium und Lehre der Leibniz School of Education der Leibniz Universität Hannover. Nach der Gründungsphase wird ein wissenschaftliches Direktorium (im Folgenden Direktorium) gewählt. Das Gründungsdirektorium bleibt bis zur erfolgten Wahl des Direktoriums im Amt.
- (3) Die Gründungsphase ist nach spätestens drei Jahren abgeschlossen.

§ 3 Mitglieder

- (1) Mitglieder des ZEB sind
 - alle Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der Leuphana Universität Lüneburg,
 - alle Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der Leibniz Universität Hannover,
 - immatrikulierte Promovierende ohne Stelle an den beteiligten Hochschulen,

deren Tätigkeits- oder Qualifizierungsbereich mit mind. 50 % dem ZEB zugeordnet ist. Die Zuordnung übernimmt das Direktorium nach Zustimmung der Präsidien der beteiligten Hochschulen. Formal bleiben die Mitglieder aber mit ihren Ressourcen und ihren sonstigen Aufgaben ihren Fachbereichen/Fakultäten am Dienstort ihrer jeweiligen Hochschule zugeordnet.

- (2) Die Mitglieder des Direktoriums sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle sind automatisch Mitglieder des ZEB.
- (3) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie immatrikulierte Promovierende ohne Stelle an anderen niedersächsischen Hochschulen, deren Tätigkeits- oder Qualifizierungsbereich den Zielen des ZEB sowie den Kriterien nach § 5 Abs. 3 entsprechen, können nach Abschluss eines Kooperationsvertrages ihrer Hochschule Mitglieder des ZEB werden. Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler von Hochschulen außerhalb Niedersachsens können als assoziierte Mitglieder entsprechend § 5 Abs. 3 ins Zentrum aufgenommen werden. Der Status der assoziierten Mitglieder kann auch für emeritierte oder pensionierte Professorinnen und Professoren vergeben werden.
- (4) Die Mitgliedschaft endet automatisch mit Beendigung der Tätigkeit im ZEB oder, bei Promovierenden, mit dem Abschluss des Promotionsverfahrens sowie bei befristeter Bestellung durch Fristablauf oder auf eigenen Wunsch. In begründeten Fällen kann das Direktorium unter Beratung mit dem wissenschaftlichen Beirat Mitglieder gem. § 5 Abs. 3 auch abbestellen.
- (5) Die Mitglieder sind zur aktiven Zusammenarbeit im ZEB, gegenseitigen Beratung und Unterstützung verpflichtet, um die Rahmenbedingungen für exzellente empirische Bildungsforschung zu schaffen. Sie informieren das Direktorium regelmäßig über ihre wissenschaftlichen Tätigkeiten innerhalb des ZEB, mindestens in Form eines Jahresberichts. Sie stimmen über ihnen vorgeschlagene Satzungsänderungen ab.

§ 4 Organe

Organe des ZEB sind

- a) das Direktorium (§ 5)
- b) der wissenschaftliche Beirat (§ 8)
- c) der Landesbeirat (§ 9)

§ 5 Direktorium

- (1) Das ZEB wird von einem Direktorium geleitet. Dieses besteht aus vier Professorinnen und Professoren, die Mitglieder des ZEB sind und von den Präsidien der beteiligten Hochschulen bestellt werden. Die Amtszeit der Mitglieder des Direktoriums dauert 3 Jahre. Die zweifache Wiederwahl ist möglich.
- (2) Das Direktorium kann weitere Mitglieder des ZEB mit beratender Stimme zu einzelnen Sitzungen hinzuziehen.
- (3) Das Direktorium
 - wählt aus seiner Mitte die leitende wissenschaftliche Direktorin oder den leitenden wissenschaftlichen Direktor (im Folgenden leitende Direktorin oder den leitenden Direktor) mit der Mehrheit der Mitglieder. Über die Abwahl entscheiden die weiteren Mitglieder des Direktoriums nach Beratung durch den wissenschaftlichen Beirat.
 - entscheidet über die strategische Ausrichtung des ZEB, inkl. Kriterien zur Evaluation der hergestellten Rahmenbedingungen, der Zielerreichung, der Prozesssteuerung etc. im Sinne eines Qualitätsmanagements.

- entscheidet nach einer Stellungnahme des wissenschaftlichen Beirats gem. § 8 Abs. 1 über die Aufnahme weiterer Mitglieder in das ZEB und legt dafür entsprechende Kriterien fest.
 - bestellt die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats und des Landesbeirats.
 - entscheidet nach einer Stellungnahme des wissenschaftlichen Beirats gem. § 8 Abs. 1 mit einer Mehrheit von drei Viertel über den Ausschluss von Mitgliedern.
 - entscheidet über Kooperationen des Zentrums.
 - entscheidet über alle Angelegenheiten des ZEB, soweit die Entscheidung nicht durch Gesetz, die Grundordnung der Mitgliedshochschulen oder durch diese Satzung anderen Stellen, Gremien oder Personen zugewiesen ist.
 - entscheidet unter Beratung der betreffenden professoralen Mitglieder über die Beantragung, Einrichtung und Durchführung drittmitgefördeter Projekte.
 - schlägt den Mitgliedern Satzungsänderungen vor.
 - ist mit der „Forschungsallianz zur Interventions-, Implementations- und Transferforschung“ der Technischen Universität Braunschweig, der Leibniz Universität Hannover und der Stiftung Universität Hildesheim vernetzt und tauscht sich mit deren (Vorstands)Mitgliedern aus.
- (4) Das Direktorium entscheidet in erster Instanz nach Stellungnahme des wissenschaftlichen Beirats und des Landesbeirats über die Auflösung des ZEB mit einer Mehrheit von drei Viertel der Mitglieder des Direktoriums. Die finale Entscheidung liegt bei den Präsidien der beteiligten Hochschulen.
- (5) Das Direktorium tagt mindestens zweimal im Semester. Es kann eine Geschäftsordnung beschließen.

§ 6 Leitende Direktorin bzw. leitender Direktor

Zu den Aufgaben der leitenden Direktorin bzw. des leitenden Direktors gehören insbesondere

- die Führung der laufenden Geschäfte hinsichtlich der optimalen Funktionsfähigkeit des ZEB,
- die Vorbereitung und Einberufung von Sitzungen des Direktoriums, des wissenschaftlichen Beirates und des Landesbeirates,
- die Vorbereitung der Evaluation (§ 10),
- die Repräsentation des ZEB nach außen.

§ 7 Geschäftsstelle und Koordination

- (1) Eine Geschäftsstelle, die durch eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer geleitet wird, unterstützt das Direktorium bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben. Sie oder er untersteht den Weisungen der zuständigen Vorgesetzten an der Leuphana. Die Sekretariate der professoralen Mitglieder unterstützen darüber hinaus deren Tätigkeiten.
- (2) Die Geschäftsstelle sichert den regulären Ablauf des Tagesgeschäfts, unterstützt bei akademischen und administrativen Tätigkeiten, koordiniert Abstimmungen von Aktivitäten mit (Bildungs-)Institutionen und Behörden des Landes, begleitet den Aufbau und die Pflege eines landesweiten niedersächsischen Datenrepositoriums sowie einer Website und unterstützt bei der Wissenschaftskommunikation.

- (3) Die Bestellung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers erfolgt auf Vorschlag des Direktoriums nach den üblichen personalrechtlichen Grundsätzen. Kann sich das Direktorium nicht auf die Bestellung einer Person einigen, entscheiden die Direktoriumsmitglieder der Leuphana, die die Stelle dauerhaft finanziert. Die Besetzung und Tätigkeit der Geschäftsstelle sind nicht an die Amtszeit des Direktoriums gebunden.

§ 8 Wissenschaftlicher Beirat

- (1) Zur Beratung, Unterstützung und Evaluation des ZEB in wissenschaftlichen Angelegenheiten wird ein wissenschaftlicher Beirat eingesetzt. Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben hat er das Recht und die Pflicht, sich umfassend über die Arbeiten des ZEB zu informieren. Ihm wird rechtzeitig vor einer möglichen Auflösung des ZEB sowie bei Aufnahme und Ausscheiden von Mitgliedern Gelegenheit der Stellungnahme gewährt.
- (2) Der wissenschaftliche Beirat setzt sich zusammen aus fünf Mitgliedern, die (inter)national einschlägig ausgewiesene, exzellente Expertinnen bzw. Experten im Bereich „Empirische Bildungsforschung“ sind. Die Amtszeit der Beiratsmitglieder beträgt vier Jahre. Eine einmalige Wiederernennung ist möglich.
- (3) Der wissenschaftliche Beirat soll mindestens einmal im Jahr tagen. Die Mitglieder des Direktoriums nehmen an den Sitzungen des wissenschaftlichen Beirats teil. Die anderen Mitglieder können ebenfalls eingeladen werden. Der wissenschaftliche Beirat wird durch die Geschäftsstelle des ZEB unterstützt.

§ 9 Landesbeirat

- (1) Zur gegenseitigen Beratung von ZEB und Bildungspolitik in konzeptionell-strategischen, forschungspraktischen, administrativen und bildungspolitischen Angelegenheiten des Landes Niedersachsen wird ein Landesbeirat eingesetzt. Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben hat er das Recht und die Pflicht, sich umfassend über die übergreifenden Arbeiten des ZEB zu informieren. Ihm wird rechtzeitig vor einer möglichen Auflösung des ZEB Gelegenheit der Stellungnahme gewährt.
- (2) Der Landesbeirat setzt sich bspw. zusammen aus Praxispartnern sowie Vertretungen aus niedersächsischen Behörden und Landesvertretungen, die im Bereich schulischer, hochschulischer und/oder außerschulischer Bildung tätig sind, sowie einem Mitglied einer Stiftung. Die Amtszeit der Mitglieder des Landesbeirats beträgt drei Jahre. Die mehrfache Wiederernennung ist möglich.
- (3) Der Landesbeirat soll mindestens einmal im Jahr tagen. Die Mitglieder des Direktoriums nehmen an den Sitzungen des Landesbeirats mit beratender Stimme teil. Die anderen Mitglieder können ebenfalls mit beratender Stimme eingeladen werden. Der Landesbeirat wird durch die Geschäftsstelle des ZEB unterstützt.

§ 10 Evaluation

Alle drei Jahre werden die Arbeiten des ZEB gem. der in § 1 definierten Aufgaben durch den wissenschaftlichen Beirat evaluiert. Auf der Basis der Evaluationsergebnisse kann der wissenschaftliche Beirat dem Direktorium und den professoralen personellen Mitgliedern Empfehlungen zur strategischen Ausrichtung sowie zur Optimierung seiner Arbeit und Sichtbarkeit geben.

§ 11 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- (1) Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den jeweiligen Amtsblättern der Leuphana Universität Lüneburg und der Leibniz Universität Hannover in Kraft. Das Direktorium wird die Satzung nach der Gründungsphase (s. § 2) prüfen und ggf. überarbeiten.
- (2) Bis zur ersten Wahl einer leitenden Direktorin oder eines leitenden Direktors durch das Gründungsdirektorium nach dem In-Kraft-Treten dieser Satzung werden deren bzw. dessen Aufgaben durch den im Bewilligungsbescheid des Nds. Ministerium für Wissenschaft und Kultur vom 05. Juni 2024 genannten Koordinator, den Dekan der Fakultät Bildung der Leuphana Universität Lüneburg, wahrgenommen.

